

85. Urteil vom 23. Dezember 1903

in Sachen Konkursmasse Moser, Bekl. u. Ver.-Kl., gegen
Sutter, Kl. u. Ver.-Bekl.

Ungerechtfertigte Bereicherung, Art. 70 f. O.-R. Verkehr mit Gefälligkeitswechseln.

A. Der Kläger und Cäsar Moser standen seit längerer Zeit in einem aus Warenlieferungen des Klägers resultierenden Geschäftsverkehr. Als am 6. März 1901 über Moser der Konkurs eröffnet wurde, war der Kläger im Besitze einer Anzahl von Akzepten Mosers, welche den Warenlieferungen des Klägers entsprachen. Außerdem befand sich ein von Sutter am 15. Februar auf den 15. Mai an eigene Ordre ausgestellter, von Moser akzeptierter Wechsel im Betrage von 9600 Fr. in Zirkulation. Dagegen befahl Moser einen von Sutter am 15. Februar auf den 15. Mai an die Ordre Mosers ausgestellten Eigenwechsel im Betrage von 9650 Fr. Die Vorinstanz erklärt, es sei gestützt auf die Aussage des Zeugen Cäsar Moser als bewiesen anzunehmen, daß es sich bei den letztgenannten zwei Wechseln um Gefälligkeitswechsel handelte; das nämliche habe Moser übrigens schon in der I. Gläubigerversammlung erklärt, nachdem er vorher dem Konkursverwalter etwas anderes angegeben habe.

Die I. Gläubigerversammlung beschloß die Admassierung des im Besitze Mosers befindlichen von Sutter ausgestellten Eigenwechsels.

Am 15. April 1901 schrieb der Kläger an das Konkursamt Bern: „Ich war seit 14 Tagen auf Geschäftsreisen zc. und teile Ihnen mit, daß meine Bank Lit. Wiesenthaler Bankverein in Vörrach folgende Akzente von C. Moser diskontiert und noch in Besitz hat:

- „Fr. 5150 — per 31. März, welche durch diese wieder eingelöst wurden;
„ 925 — per 5. Mai für fernere Restforderung an Dfenwaren;
„Fr. 6,105 — Übertrag.

- „Fr. 6,105 — Übertrag.
„ 9600 — per 15. Mai, wogegen Moser ein Akzept von mir besitzt;
„ 9700 — per 15. Mai sein Akzept für das am 15. Februar für ihn eingelöste.
„ 9600 — Mein Akzept per 15. Mai wie oben bemerkt, sodaß ich
„Fr. 15,775 — bei Cäsar Moser zu gut habe;
„ 5150 — mit Zins à 6 % vom 31. März 1901 an;
„ 925 — „ „ „ 5. Mai 1901 an;
„ 9700 — „ „ „ 15. Mai 1901 an;
„für welche Sie mich in die Passiven einstellen wollen.“

Dieser Brief wurde als Konkurs eingabe behandelt und vorläufig unbeantwortet gelassen.

Durch Beschluß des Gläubigerausschusses vom 18. April 1901 wurde der hievorige erwähnte Eigenwechsel Sutters von 9650 Fr. der Schweiz. Volksbank zum Inkasso übergeben. Das Inkasso lautet: „Der Verwalter im Konkurse des Cäsar Moser: C. v. Siebenthal, Notar.“

Am 15. Mai wurde der mehrerwähnte Eigenwechsel von der Schweiz. Volksbank dem Kläger zur Zahlung präsentiert. Dieser schrieb hierauf gleichen Tages an den Konkursverwalter, Notar von Siebenthal, was folgt: „Wie ich sub 15. April an das Konkursamt Bern berichtet habe, ist ein Akzept auf C. Moser von 9700 Fr. heute fällig, wogegen Moser mein Akzept von 9650 Fr. der Konkursmasse übergeben hat. Dieses Akzept wurde mir nun heute zur Zahlung vorgewiesen und frage ich nun bei Ihnen an, ob Sie das auf Moser fällige Akzept einlösen für die mir präsentierten 9650 Fr. Wollen Sie mir bis Freitag morgen gegen 8 und 9 Uhr telephonieren oder morgen Donnerstags nach Erhalt der Post, dann werde ich mein Akzept einlösen, andernfalls muß es wettgeschlagen werden, da ich mit dieser Summe nicht in die Konkursmasse kommen darf. Ihren geehrten Nachrichten entgegengehend sig. B. Sutter. Eventuell wollen Sie mir morgen telephonieren auf meine Kosten.“

Auf dieses Schreiben erhielt Sutter keine Antwort. Er löste dann seinen Eigenwechsel ein und es wurde der betreffende Betrag

am 21. Mai der Konkursverwaltung abgeliefert. Der von Moser akzeptierte Wechsel von 9600 Fr. wurde dagegen am 17. Mai mangels Zahlung protestiert.

In dem am 4. Juni 1901 aufgestellten Kollokationsplan wurde unter anderm der Betrag von 9600 Fr. als aus dem hievor erwähnten Akzente Mosers resultierende Forderung Sutters anerkannt und in fünfter Klasse kolloziert. In der Folge erhielt Sutter von obigen 9600 Fr. die der Konkursdividende von 55 % entsprechende Summe, 5280 Fr.

B. Mit Klage vom 21./24. Juni 1902 stellte Sutter folgendes Rechtsbegehren:

Die Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, dem Kläger einen Betrag von 9650 Fr. zu bezahlen nebst Zins zu 5 % vom 24. Januar 1902 an.

Aus der Begründung dieses Rechtsbegehrens ist ersichtlich, daß der Kläger in Wirklichkeit nur Zusprechung von 4370 Fr. nebst Zins wie hievor verlangt. Das wesentliche der vom Kläger geltend gemachten Rechtsgründe ist in Erwägung 3 hienach wiedergegeben, ebenso das wesentliche der von der Beklagten zur Unterstützung ihres Antrages auf Abweisung der Klage vorgebrachten Rechtsgründe.

Das der klägerischen Zinsforderung zu Grunde liegende Datum ist dasjenige der Ladung zum amtlichen Sühneverfuch.

C. Mit Urteil vom 19. Mai 1903 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

Dem Kläger ist sein Klagsbegehren für einen Betrag von 4330 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 24. Januar 1902 zugesprochen.

D. Gegen dieses Urteil hat der Vertreter der Beklagten rechtzeitig und formrichtig die Berufung ans Bundesgericht erklärt. Der Berufungsantrag geht auf gänzliche Abweisung der Klage.

E. In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter der Berufungspartei den Berufungsantrag mündlich begründet.

Der Vertreter des Klägers hat Verwerfung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. (Kompetenz, cc.)

2. Die Vorinstanz hat auf Grund der Zeugenaussage des Konkursiten Moser, der sie aus hierorts nicht zu überprüfenden, weil dem kantonalen Prozeßrecht entnommenen Gründen Beweiskraft beimißt, sowie gestützt auf die von dem Genannten in der I. Gläubigerversammlung abgegebenen Erklärung angenommen, daß es sich bei dem von Sutter auf Moser gezogenen, von Moser akzeptierten Wechsel von 9600 Fr. und dem von Sutter an die Ordre Mosers ausgestellten Eigenwechsel von 9650 Fr. um sog. Gefälligkeitswechsel handelte. Dieser Auffassung des Verhältnisses ist umso eher beizupflichten, als dieselbe vor Bundesgericht nicht mehr angefochten wurde. Es ist deshalb davon auszugehen, daß den beiden hievor gekennzeichneten Wechseln lediglich das aus deren gleichzeitiger Kreierung resultierende materielle Schuldverhältnis zu Grunde lag, daß also sowohl Moser die Tratte von 9600 Fr. nur deshalb akzeptierte, weil er dagegen einen Eigenwechsel Sutters von 9650 Fr. erhielt, als auch, daß umgekehrt Sutter den Eigenwechsel nur in Erwartung der Honorierung des von ihm auf Moser gezogenen Wechsels ausstellte: jeder von beiden machte dem andern in Form einer wechselrechtlichen Verpflichtung eine Zuwendung, deren Rechtsgrund in der von dem Gegenkontrahenten seinerseits gemachten Zuwendung lag.

3. Im weitern ist zu untersuchen, welches die rechtlichen Folgen der Tatsache sind, daß die von Moser akzeptierte, an die Ordre Sutters ausgestellte Tratte am 17. Mai 1901 protestiert und seither, wie die Vorinstanz auf Grund des gesamten Aktenmaterials feststellt, von Sutter auf dem Retourwege eingelöst worden ist, während andererseits der ebenfalls von Sutter gezahlte Betrag des Eigenwechsels den Konkursgläubigern Mosers zu gute gekommen ist.

Die Klagpartei stellt sich grundsätzlich auf den Standpunkt der Erfüllungsklage, und zwar in dem Sinne, daß die Beklagte schuldig sei, „ihrerseits die ihr obliegende Leistung gegenüber dem Kläger zu erfüllen, bezw. dem Kläger Schadenersatz zu leisten.“ Eventuell macht der Kläger geltend, die Konkursmasse des Casar Moser sei dadurch bereichert worden, daß der Betrag des Eigenwechsels ihr zugekommen sei, während sie ihrerseits die den Gegenwert derselben darstellende Tratte habe protestieren lassen; diese Bereicherung entbehre jeden rechtlichen Grundes. Sutter habe

zwar freiwillig gezahlt, aber er habe sich über seine Schuldpflicht im Irrtum befunden, bezw. er habe unter einer Voraussetzung gezahlt, die sich nicht verwirklichte. Schließlich sei die Klage auch vom Standpunkt der Art. 50 ff. O.-R. gutzuheißen.

Die Beklagte beruft sich gegenüber der Bereicherungsklage darauf, daß Sutter durch seine Unterschrift rechtlich verpflichtet gewesen sei, seinen Eigenwechsel einzulösen; da somit die Einlösung desselben nicht ohne rechtlichen Grund erfolgt sei, so liege keine grundlose Bereicherung vor.

Hiezu ist vorerst zu bemerken, daß beide Parteien das Rechtsverhältnis zwischen Sutter und Moser bezw. der Konkursmasse des letztern mit demjenigen zwischen Sutter und der Schweizerischen Volksbank als Indossatarin der Konkursverwaltung und Präsentantin des Eigenwechsels verwechseln. Der Bank gegenüber war Sutter unzweifelhaft zur Einlösung des Wechsels verpflichtet, denn er stand zu derselben in keinem andern als dem aus dem Wechsel ersichtlichen Rechtsverhältnis. Hiemit ist es aber durchaus nicht unvereinbar, daß in einem Rechtsstreite zwischen dem Aussteller Sutter und dem Remittenten Moser bezw. dessen Konkursmasse auf das der Ausstellung des Wechsels zu Grunde liegende materielle Schuldverhältnis zurückgegriffen werde. Insbesondere wird durch den Umstand, daß Sutter zur Einlösung seines Eigenwechsels gezwungen werden konnte, der Frage nicht präjudiziert, ob nicht mit Rücksicht auf die Protestierung der von Moser akzeptierten Tratte der Rechtsgrund für die in der Ausstellung des Eigenwechsels liegende Zuwendung als nicht verwirklicht oder nachträglich weggefallen zu betrachten sei. Bei Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, daß, wie in Erwägung 2 hievor entwickelt wurde, der Rechtsgrund für die in der Ausstellung des Eigenwechsels liegende Zuwendung Sutters an Moser nichts anderes war, als die in der Akzeptierung der Tratte liegende Zuwendung Mosers an Sutter. Daß nun aber diese letztere Zuwendung sich nachträglich als illusorisch herausgestellt hat, indem nämlich die Tratte protestiert wurde, bedarf keiner weitern Ausführungen. Ist somit der Rechtsgrund für die in der Ausstellung des Eigenwechsels liegende Zuwendung Sutters an Moser in der Tat als nachträglich weggefallen zu bezeichnen, so folgt daraus

nach Art. 70 und speziell Art. 71 O.-R. ein Rückforderungsrecht Sutters bezüglich desjenigen Betrages, den die Konkursverwaltung infolge dieser Zuwendung erhalten hat, um welchen somit die Konkursmasse bereichert ist.

4. Es erübrigt nun noch zu ermitteln, in welchem Umfange die Konkursmasse bereichert worden sei. In dieser Beziehung steht nun einerseits fest, daß die von Sutter bezahlten 9650 Fr. der Konkursverwaltung am 21. Mai 1901 abgeliefert worden sind, und andererseits, daß Sutter an die von ihm im Konkurse angemeldete Forderung 5280 Fr. erhalten hat. Es sind mithin der Konkursmasse 4370 Fr. verblieben. Hievon erscheinen indessen nur 4320 Fr. als ungerechtfertigte Bereicherung, denn aus dem Umstande, daß der von Sutter ausgestellte Eigenwechsel auf 50 Fr. mehr lautet, als die von Moser akzeptierte Tratte, ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß ein Opfer von 50 Fr. seitens des Klägers zwischen Sutter und Moser vereinbart war, die Zuwendung dieser 50 Fr. also nicht grundlos erfolgte. Übrigens könnten mehr als 4320 Fr. vom Bundesgerichte schon aus prozessualen Gründen nicht zugesprochen werden, indem nämlich die Klagepartei das auf diesen Betrag lautende Urteil der Vorinstanz nicht ansieht, sondern im Gegenteil dessen Bestätigung beantragt.

5. Da sich die Gutheißung der Klage im Betrage von 4320 Fr. nebst Prozeßzinsen, d. h. in dem Umfange, wie dieselbe vor Bundesgericht aufrecht erhalten wird, auf Grund der Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über ungerechtfertigte Bereicherung ergibt, so braucht auf die andern von der Klagepartei eingenommenen rechtlichen Standpunkte, auf Grund deren allerdings ein Betrag von 4370 Fr. verlangt worden war, nicht eingetreten zu werden.

Was schließlich die von der Vorinstanz und den Parteien eingehend erörterten Fragen der Kompensierbarkeit der beiden Wechselforderungen und der Geltendmachung des Kompensationswillens in den Briefen Sutters an das Konkursamt und die Konkursverwaltung betrifft, so ist deren Entscheidung für den vorliegenden Rechtsstreit schon deshalb nicht notwendig, weil der Eigenwechsel Sutters nicht von der Konkursverwaltung, sondern von der Schweiz. Volksbank als Indossatarin der Konkursverwaltung

präsentiert wurde; dem dritten Wechselinhaber gegenüber war aber selbstverständlich die Möglichkeit der Verrechnung ausgeschlossen. Aus demselben Grunde kann der Vorinstanz auch darin nicht beizugepflichtet werden, daß Sutter durch Einlösung des Eigenwechsels freiwillig eine Wechselschuld bezahlt habe, weshalb er beweisen müsse, daß er sich über seine Zahlungspflicht im Irrtum befunden habe, ein Beweis, der dann von der Vorinstanz als geleistet erachtet wird. Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß Sutter, indem er den Eigenwechsel einlöste, eine zu recht bestehende Wechselschuld tilgte, daß aber der Rechtsgrund der in der Ausstellung des Wechsels liegenden Zuwendung Sutters an Moser in dem Momente weggefallen ist, in welchem die den Gegenwert des Eigenwechsels darstellende Tratte protestiert wurde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 19. Mai 1903 in seinem Dispositiv bestätigt.

IV. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

86. Urteil vom 31. Oktober 1903 in Sachen **Ott und Morel**, Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Vogel**, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Nichtigkeit eines Patenten: Behaupteter Mangel einer « Erfindung ».
— *Begriff der Erfindung, und Nichtneuheit der Erfindung. Art. 1, 2, 10 Ziff. 1 Pat.-Ges.* — *Zusatzpatent: Beendigung mit dem Hauptpatent. Art. 7 Pat.-Ges.*

A. Durch Urteil vom 20. Mai 1903 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau über die Rechtsbegehren:

1. Der Beklagte habe das Anbringen der von den Klägern erfundenen und ihnen patentierten Zugsvorrichtung an seinen Pflügen künftig zu unterlassen und sie von allfällig bereits erstellten aber noch nicht verkauften zu beseitigen.

2. Er habe für jeden von ihm verkauften Pflug, an dem diese Zugsvorrichtung sich befand, den Klägern 50 Fr., eventuell einen vom Handelsgerichte festzustellenden Betrag als Schadenersatz zu bezahlen, — deren Abweisung der Beklagte beantragt hat, —
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen:

1. Es sei ihnen ihr Klagebegehren 1 zuzusprechen und zwar in Bezug auf ihr Hauptpatent und ihr Zusatzpatent, eventuell in Bezug auf ihr Zusatzpatent.

2. Es sei ihnen auch Klagebegehren 2 zuzusprechen, eventuell dasselbe zur Beurteilung an die erste Instanz zurückzuweisen.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert und begründet der Vertreter der Kläger diese Berufungsanträge.

Der Vertreter des Beklagten trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 5. April 1894 haben die Kläger auf Grund eines provisorischen Patenten vom 19. Dezember 1893 das definitive schweizerische Patent Nr. 7524 erworben für eine „verbesserte Zug-Reguliervorrichtung an Brabant-Zwillingspflügen.“ Laut Patentbeschreibung unterscheidet sich die patentierte Reguliervorrichtung „dadurch von andern bekannten Vorrichtungen, daß nicht „nur die Zugsvorrichtung in ihrer Entfernung von der Pflug-„achse beliebig eingestellt werden kann, sondern daß dieselbe beim „Drehen des Pfluges selbsttätig auf die andere Seite verlegt „wird.“ Der Patentanspruch lautet: „Eine Zug-Reguliervorrich-„tung an Brabant-Zwillingspflügen, dadurch gekennzeichnet, daß „auf dem vordern Ende des Grändels A und mit ihm fest ver-„bunden ein Kopfstück mit kulissenförmigem Vorderteil angeord-„net und vor demselben eine zur Führung der Zugsvorrichtung G „dienende Schlaufe pendelnd aufgehängt ist, wobei die Schlaufe „durch einen in der Kulisse feststellbaren Bolzen in beliebig schie-„fer, rechts- oder linksseitiger Hängelage festgelegt und dadurch „die Zugrichtung reguliert werden kann, während bei Drehung